

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und USt.

gültig ab: 01. Jan 2018

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	17,97	3,46	74,49	1,20	12,42	1,20
Umspannung MS/NS	24,84	3,83	69,48	2,04	11,58	2,04
Niederspannung	35,26	4,42	63,05	3,31	10,51	3,31

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,93), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 Ct/kvarh - netto -.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	44,92	53,90	62,89
Umspannung MS/NS	62,10	74,52	86,94
Niederspannung	88,14	105,77	123,40

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	26,31	7,13
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	23,68	6,42
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,50
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	2,50
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,50

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung	MSB
MSB incl. monatlicher Messung	Euro/a
MS-Lastprofil	599,45
NS-Lastprofil	378,36
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	239,09
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

mit Leistungsmessung		Mietpreis
Zählermiete		Euro/a
MS-Lastprofil		432,95
NS-Lastprofil		211,86
GSM-Modem		60,00
Abschlag MS-Wandlersatz		239,09
Abschlag NS-Wandlersatz		18,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB	Zusatzmessung
	Euro/a	Euro
Eintarif	9,84	3,33
Doppeltarif (ohne TSA)	18,54	3,33
intelligenter Zähler	49,26	3,33
I-Wandlersatz	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

ohne Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis
	Euro/a
Eintarif	6,51
Doppeltarif (ohne TSA)	15,21
intelligenter Zähler	45,93
I-Wandlersatz	18,00
Tarifschaltuhr	15,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG***		§ 19 Umlage	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
		Ct/kWh	Ct/kWh **			
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,345	0,345	0,370	0,037	0,011
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'		0,160	0,050	0,049	0,011
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'		0,120	0,025	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

*** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singular Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.